OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451192/2/Kü/VEP

Datum:
Linz, 12. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von H. S., X, X F., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Frankenburg am Hausruck vom 10.11.2021, GZ: Verkfl-28/2019-Pm, betreffend Vorschreibung eines restlichen Verkehrsflächenbeitrages

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Frankenburg am Hausruck (in der Folge: belange Behörde) setzte mit Bescheid vom 10.11.2021, GZ: Verkfl-28/2019-Pm, gegenüber dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) für das in seinem Eigentum befindliche Grundstück, GST-Nr.: X, KG F., im Ausmaß von 1.167 m², einen restlichen Verkehrsflächenbeitrag in Höhe von 1.475,71 Euro aus Anlass der Fertigstellung der öffentlichen Verkehrsfläche „X“, durch welche das Grundstück aufgeschlossen werde, fest. Die Bescheidbegründung umfasst eine ausführliche Berechnung des festgesetzten Verkehrsflächenbeitrages.

I.2. Die dagegen rechtzeitig erhobene Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 21.12.2021, GZ: Verkfl-28/2019-Pm, als unbegründet abgewiesen. Dagegen wurde vom Bf rechtzeitig ein Vorlageantrag eingebracht.

I.3. Mit Schreiben vom 02.02.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Da sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei aufgrund der Aktenlage ergibt und keine mündliche Verhandlung beantragt wurde, konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden. Es steht folgender Sachverhalt fest:

Der Bf ist Eigentümer der Liegenschaft, GST-Nr.: X, KG F., samt dem darauf befindlichen Gebäude mit der Grundstücksadresse X und einer Gesamtfläche von 1.167 m² (Bescheid vom 10.11.2021).
Das verfahrensgegenständliche Grundstück grenzt an die nunmehr – nach Aufbringung der bituminös gebundenen Tragschicht bzw. Pflasterung – fertiggestellte öffentliche Verkehrsfläche „X“ an und wird durch diese aufgeschlossen (Bescheid vom 10.11.2021; Orthofoto 2017; DKM-Datenkopie vom 03.01.2020).
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 17.10.2019 wurde dem Bf die 1. Teilzahlung des Verkehrsflächenbeitrages in Höhe von 1.475,71 Euro vorgeschrieben (Bescheid vom 17.10.2019). Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 29.05.2020, LVwG-450552/8/MB/HEK, als unbegründet abgewiesen.

II.2. Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln gründen

sowie aus dem Akt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zu GZ: LVwG-450552. Dass die öffentliche Verkehrsfläche „X“ nach Aufbringung der bituminös gebundenen Tragschicht bzw. Pflasterung nunmehr fertiggestellt ist, gründet sich auf die Feststellungen im angefochtenen Bescheid, denen der Bf nicht entgegen getreten ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 19
Beitrag zu den Kosten der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen

(1) Anläßlich der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, die durch eine öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde oder des Landes (§ 8 Oö. Straßengesetz 1991) aufgeschlossen sind, hat die Gemeinde dem Eigentümer des Bauplatzes oder des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet werden soll oder schon besteht, mit Bescheid einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung dieser öffentlichen Verkehrsfläche (Verkehrsflächenbeitrag) vorzuschreiben. Ausgenommen sind Radfahr-, Fußgänger- und Wanderwege.

(2) Wird ein Gebäude oder der Bauplatz (das Grundstück), auf dem ein Gebäude errichtet werden soll oder schon besteht, durch mehrere öffentliche Verkehrsflächen aufgeschlossen, gilt hinsichtlich der Beitragspflicht Folgendes:
1. Der Beitrag darf nur für eine dieser Verkehrsflächen vorgeschrieben werden.
2. Ergibt die Beitragsberechnung unterschiedlich hohe Beträge, ist der Beitrag für jene Verkehrsfläche vorzuschreiben, hinsichtlich welcher sich der niedrigste Beitrag ergibt.
3. Ergibt die Beitragsberechnung gemäß Z 2 gleich hohe Beiträge für (eine) Verkehrsfläche(n) des Landes und der Gemeinde, ist der Beitrag hinsichtlich letzterer vorzuschreiben.
4. Der Berechnung gemäß Z 2 und 3 ist jeweils die fertiggestellte Verkehrsfläche zugrunde zu legen; § 20 Abs. 7 gilt.

(3) Wird eine öffentliche Verkehrsfläche errichtet und dadurch der Bauplatz (das Grundstück), auf dem ein Gebäude schon besteht oder zumindest bereits baubehördlich bewilligt ist, aufgeschlossen, ist der Beitrag anlässlich der Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben. Dies gilt nicht im Fall der Erneuerung oder Sanierung einer schon bestehenden Verkehrsfläche. Abs. 1 und 2 sowie §§ 20 und 21 gelten sinngemäß.

(4) Abgabepflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Vorschreibung Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 20
Berechnung des Verkehrsflächenbeitrags

(1) Der Beitrag ist für die Grundstücksfläche, die der Berechnung der anzurechnenden Frontlänge zugrundegelegt wurde, vorbehaltlich des Abs. 4b nur einmal zu entrichten.

(2) Die Höhe des Beitrags ist gleich dem Produkt aus der anrechenbaren Breite der öffentlichen Verkehrsfläche, der anrechenbaren Frontlänge und dem Einheitssatz.

(3) Die anrechenbare Breite der öffentlichen Verkehrsfläche beträgt unabhängig von ihrer tatsächlichen Breite drei Meter.

(4) Anrechenbare Frontlänge ist die Seite eines mit dem Bauplatz oder dem zu bebauenden oder bereits bebauten Grundstück flächengleichen Quadrats. (...)

(5) Den Einheitssatz hat die Landesregierung durch Verordnung festzusetzen; dabei sind jene durchschnittlichen Straßenerrichtungskosten pro Quadratmeter zugrunde zu legen, die

1. mit der Herstellung des Tragkörpers (einer mechanisch verdichteten Schottertragschicht) und
2. mit der Aufbringung einer bituminös gebundenen Tragschicht oder einer Pflasterung auf den Tragkörper

üblicherweise verbunden sind. Für öffentliche Verkehrsflächen der Gemeinde hat der Gemeinderat durch Verordnung einen niedrigeren oder höheren Einheitssatz pro Quadratmeter festzusetzen, wenn auf Grund der örtlichen Verhältnisse in der Gemeinde die durchschnittlichen Straßenerrichtungskosten niedriger oder höher sind als die von der Landesregierung der Festsetzung des Einheitssatzes zugrunde gelegten Durchschnittskosten.

(6) Ist die öffentliche Verkehrsfläche im Zeitpunkt der Vorschreibung des Beitrags erst in der Weise errichtet, dass zunächst nur der Tragkörper hergestellt wurde, die bituminös gebundene Tragschicht oder die Pflasterung aber erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgebracht werden soll, darf der Beitrag anlässlich der Erteilung der Baubewilligung oder der Tragkörperherstellung nur bis zu 50% vorgeschrieben werden; der ausständige Rest ist anlässlich der Fertigstellung vorzuschreiben. Der Berechnung ist der zur Zeit der Vorschreibung jeweils geltende Einheitssatz zugrunde zu legen.

(7) Sonstige oder frühere, insbesondere auch auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen für die Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche geleisteten Beiträge sind auf den Verkehrsflächenbeitrag anzurechnen, wobei die Beiträge, bezogen auf den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt kundgemachten Verbraucherpreisindex und den Monat ihrer vollständigen Entrichtung, um jenen Prozentsatz zu ändern sind, um den sich dieser Index geändert hat. Dies gilt gegebenenfalls auch für geleistete Hand- und Zugdienste und für erbrachte Sachleistungen. Können solche sonstige oder frühere Beitragsleistungen weder von der Gemeinde noch vom Abgabepflichtigen (§ 19 Abs. 4) ausreichend belegt werden, besteht ein Anspruch des Abgabepflichtigen auf Anrechnung nur insoweit, als er die von ihm oder von seinen Rechtsvorgängern erbrachten Leistungen glaubhaft machen kann.

III.2. Dem Bf wurde gegenständlich aufgrund der Fertigstellung der öffentlichen Verkehrsfläche „X“ der restliche Teilbetrag des Verkehrsflächenbeitrages (vgl. zur

Vorschreibung der 1. Teilzahlung den Bescheid der belangten Behörde vom 17.10.2019) gemäß § 19 Abs. 3 Oö. BauO für die Liegenschaft, GST-Nr.: X, KG F., mit einer Gesamtfläche von 1.167 m² in Höhe von 1.475,12 Euro vorgeschrieben.

III.3. Vom Bf wird dazu im Wesentlichen vorgebracht, dass er eine Grundfläche im Ausmaß von 26 m² zur Errichtung eines Umkehrplatzes ins öffentliche Gut abgetreten habe und dieser Umkehrplatz aufgrund der Tatsache, dass alle Verkehrsteilnehmer die Einfahrt X nutzten und noch immer nutzen, nie verwirklicht worden sei. Weder die Abtretung der Grundfläche noch die unentgeltliche Zurverfügungstellung des Umkehrplatzes seien bis dato als Vorleistungen indexgebunden angerechnet worden. Zur Begründung verweist der Bf insbesondere auf eine Vereinbarung mit dem damaligen Bürgermeister.

III.4. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde die öffentliche Verkehrsfläche „X“, an die das verfahrensgegenständliche Grundstück angrenzt und durch welche das verfahrensgegenständliche Grundstück aufgeschlossen wird, nach Aufbringung der bituminös gebundenen Tragschicht bzw. Pflasterung nunmehr fertiggestellt.

Es liegen somit die Tatbestandsvoraussetzungen des § 19 Abs. 3 iVm § 20 Abs. 6 Oö. BauO 1994 vor und kann der belangten Behörde nicht entgegen getreten, wenn sie anlässlich der Fertigstellung der öffentlichen Verkehrsfläche „X“ den restlichen Verkehrsflächenbeitrag vorschrieb.

III.5. Zum Vorbringen des Bf ist noch Folgendes auszuführen:

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind Abmachungen zwischen dem Abgabengläubiger und Abgabenschuldner über den Inhalt der Abgabenschuld – etwa auch über einen gänzlichen Verzicht auf die Abgabenforderung – grundsätzlich ohne abgabenrechtliche Bedeutung. Zulässig sind solche Vereinbarungen nur dann, wenn die Gesetze, die bestimmten Anforderungen entsprechen müssen, sie ausdrücklich vorsehen. Insbesondere kann die Behörde ohne gesetzliche Ermächtigung auf die Erhebung von Abgaben nicht verzichten (vgl. etwa VwGH 26.04.2018, Ro 2018/16/0008 mwN).
Eine solche gesetzliche Ermächtigung liegt im Zusammenhang mit dem Verkehrsflächenbeitrag nach der Oö. BauO gerade nicht vor (vgl. dazu auch bereits Oö. LVwG-450550/2/HW/HEK).

Im Übrigen kann dahin gestellt bleiben, ob der Bf entgeltlich oder unentgeltlich und zu welchem Zweck Grundstücksteile an die Gemeinde abgetreten hat, zumal dieser Umstand nach dem Gesetz nicht tatbildlich ist (vgl. dazu auch bereits Oö. LVwG-450552/8/MB/HEK).

III.6. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. vor allem VwGH 26.04.2018, Ro 2018/16/0008), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger